

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 1 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 11 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath, 6. Dec.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. Die Geistlichkeit des Distrikts Schüpfheim hat unlängst in einer Zuschrift an die Verwaltungskammer des Cantons Luzern die Abgabe der sogenannten Kirchenkäse, welche auch unter den Benennungen Mulchenzins, Gottshauskäse, Käsewiger Gülteln bekannt ist, aus dem Grunde reklamirt, daß dieselbe als eine religiöse Vergabung zur Unterhaltung der Kirche und Geistlichkeit, zur Verpflegung der Kranken und Armen und zur Beförderung des Gottesdienstes, nicht zu den Feudallasten und folglich auch nicht zu den Bodenzinsen als Feudallast betrachtet, gerechnet werden könne. Diese an die Regierung gekommene Reclamation, worüber einzig die Gesetzgebung zu entscheiden hat, übersendet Ihnen der Vollz. Rath in beyliegendem Auszuge der Petition jener Geistlichkeit und ladet Sie ein, diesen Gegenstand Ihrer Berathung zu unterziehen.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. G. Der Vollz. Rath übersendet Ihnen die hier angeschlossenen Adressen der Gemeinden La Tour de Peil, Cherbres, Anser, Lutry, Courtilles, des Monts de Bilette, Verroy, Carrevo, Abbaye, Cerniaz, Coppet und Commugny, Koll, der Einwohner von Fura im Distrikt Oron und anderer Bürger, worin sie sich gegen die Trennung des Cantons Vevay von der helvet. Republik mit dem Wunsche erklären, stets mit dieser — unserm geliebten Vaterlande, vereinigt zu bleiben.

Am 7. Dec. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 8. Dec.

Präsident: Koch.

Die Polizeicommission legt die Abfassung des Gesetzworschlags über die Förmlichkeiten der Bittschriften vor, welche angenommen wird. (Wir liefern sie wann der Vorschlag wird zum Gesetz erhoben seyn.)

Auf den Antrag der Unterrichtscommission wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Räte! Der gesetzgebende Rath übersendet Ihnen beykommende zwey Schreiben des B. Pfarrer Meyers zu Maria kirch im Departement des Oberrheins, vom Sept. 99 und Nov. 1800, durch welche er das Ansuchen thut, es möchte ihm die jährliche Gratifikation von 300 Schw. Fr., die er von den ehemaligen reformirten Ständen der Schweiz zu erhalten pflegte, auch fernerhin bezahlt werden; eine Gratifikation, die ihm von dem Vollz. Direktorium für das Jahr 1798 annoch war bewilligt worden, unter Bedeuten, daß er für die Zukunft die Fortsetzung derselben bey der gesetzlichen Behörde suchen könne.

Der gesetzg. Rath ladet Sie ein B. Vollz. Räte, ihm über den Ursprung und die Verhältnisse dieser jährlich an den Pfarrer in Maria kirch bezahlten Gratifikation diejenigen Aufschlüsse mitzutheilen, die ihn bey Abfassung eines definitiven Beschlusses über diesen Gegenstand leiten können.

Die Finanzcommission zeigt an, daß sie die Rechnung der Saalinspektoren für die Monate August, September und Oktober des laufenden Jahrs richtig befunden hat. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt.

Die gleiche Commission berichtet, die Rechnung der Commissarien der Bibliothek der Gesetzgebung, richtig befunden zu haben. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt.

Die Discussion über die Sittengerichte wird fortgesetzt.

Durch den Namensaufruf beschließt der Rath, es sollen Sittengerichte oder Sittenräthe nach dem Vorschlag der Majorität der Commission aufgestellt werden. Das Gutachten über die Organisation derselben wird nun aber, zu weiterer und näherer Erdaurung an die Commission zurückgewiesen.

Folgende Zuschrift v. 1. Christm. wird verlesen:

Die Gemeindenkammer und die Verwaltungskommissionen der Stadtgemeinde Zürich an den gesetzgebenden Rath.

Mit lebhaftem Dank entnehmen wir aus einer uns zugegangenen Notifikation des hiesigen Regierungstatthalters, daß sich der gesetzgebende Rath auf unsere Vorstellungen hin entschlossen hat, einstweilen den im Wurf gelegenen Verkauf gewisser Grundstücke in unserm Canton nicht erquiren zu lassen, sondern unsere documentirte Ansprache vorher zu erwarten. Wir werden uns allerdings zur Pflicht machen, dem Verlangen rücksichtlich auf beförderte Einsendung unsrer dießfälligen Beweisthümer möglichst zu entsprechen, und schmeicheln uns den Absichten der Regierung Folge zu leisten, wenn wir nach dem von ihr selbst aufgestellten Grundsatz der Unzulässigkeit partieller Theilungen — zugleich mit der dermalen in der Frage liegenden Ansprache alle ändern, die wir zu machen gesonnen sind, und mit dem diejenige, an die zum Verkauf angebotenen Güter ohnehin in genauestem Zusammenhang steht — vorlegen. Indessen soll diese Vereinigung aller Zweige unsers Ausscheidungsgeschäfts nicht die mindeste Verzögerung in die Sache zu bringen, zumalen wir uns anheischig machen, das präcludirende Memorial über die Totalität unsrer Ansprachen unfehlbar innert Monatsfrist einzugeben. In der angenehmen Voraussetzung, daß Sie B. Gesetzgeber diese der Sache gegebne Einleitung nicht mißbilligen werden, schließen wir mit der Versicherung unsrer vollkommensten Hochachtung.

Der Rath erklärt, von dieser Suspension keine Kenntniß zu haben und ladet den Vollz. Rath ein, ihm darüber Aufschluß zu ertheilen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. Durch eure Botschaft v. 19. Nov. haben Sie dem Vollziehungsrath den Ihnen vorgeschlagenen Zollcodex und Zolltarif zurückgesandt, mit der Bemerkung, daß Sie es gegenwärtig für unschicklich finden, demselben Gesetzeskraft zu ertheilen; Sie glaubten zuträglicher, wenn Ihnen nur allgemeine Grundsätze

über diesen Gegenstand vorgeschlagen würden, auf welche begründet, Sie die Vollziehungsgewalt bevollmächtigen könnten, ein provisorisches gleichförmiges Zollsystem einzuführen.

Der Vollz. Rath stimmt ganz Ihren Gesinnungen bey und hat die Ehre Ihnen vorzuschlagen, beyliegende gesetzliche Verfügung zu treffen. Er fügt derselben gar keine Bemerkung bey, als die Versicherung, daß er von der zu ertheilenden Vollmacht keinen andern Gebrauch machen werde, als jenen, welchen er der Gerechtigkeit und dem Vortheil unsers Landes zuträglich finden wird.

Gesetzvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — hat in Betrachtung gezogen, daß es gerecht und billig und dem Vortheil des Staats angemessen sey, wenn eine Gleichförmigkeit sowohl in Beziehung der Zölle, als in der Polizey dieses Verwaltungszweigs, eingeführt werde, daß aber eine endliche und allgemeine gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand nur in ruhigern Zeiten und auf die reifsten Prüfungen und Erfahrungen gegründet, geschehen könne, und um diesen doppelten Endzweck zu erreichen,

verordnet:

Die vollziehende Gewalt ist bevollmächtigt, provisorisch über alle nachfolgende Artikel Verfügungen zu treffen und zu bestimmen:

1. Die Mauthen und Zollgebühren in der ganzen Republik nach einem gleichförmigen System festzusetzen.
2. Die Einfuhr aller Waaren, so der Industrie unsrerer Republik oder der Gesundheit nachtheilig sind, gänzlich zu verbieten.
3. Auf die Einfuhr aller Consumationswaaren einen angemessenen Zoll zu bestimmen, wobey jedoch der der Luxuswaaren die 12 Procent und der der gewöhnlichen Consumationswaaren die 6 Procent nicht übersteigen soll.
4. Die Lebensmittel vom ersten Bedürfniß sowohl als die zur Fabrikation dienenden Urstoffe, sollen bey ihrer Einfuhr mit keinem Zoll belegt werden.
5. Die Ausfuhr aller Waaren zu verbieten, wodurch für unser Land Schaden und Nachtheil entstehen können.
6. Die Transitgebühren auf alle durch unser Land gehenden Waaren zu bestimmen und selbe auf eine Art festzusetzen, daß sie sowohl mit der Länge des Wegs, den sie durch unser Land zu machen haben,

als auch unsern Handlungsverbindungen mit den benachbarten Ländern, in Verhältniß stehen.

7. Die Bestimmung der Bureau's, durch welche die Ein- und Ausfuhr der Lebensmittel zu Beobachtung einer richtigen Controlle und zum Besten des Landes geschehen kann.
8. Die Strassen- und Landungsgebühren auf alle im Innern der Republik zu Wasser oder zu Land führenden Waaren zu bestimmen.
9. Die Formen bey Entrichtung der Gebühren und Führung der Controllen, die Polizen in Absicht der Fuhrleute und Schiffsleute, die Straffe der Widerhandelnden gegen die bestimmten Zölle und Verbote, die zu beobachtenden Rechtsformen in Beschlagnahme oder Arrestationsfällen — in Protokollen und richterlichen Sprüchen — die Vertheilungen der Confiscationen und Bußen, die von Widerhandlungen herrühren; und endlich
10. Die alten Zoll- und Mautgebühren, so mit dem neuen Zollsystem im Widerspruch stehen, aufzuheben.
11. Die Vollmacht, die durch gegenwärtiges Gesetz der Vollz. Gewalt übertragen ist, soll 2 Jahre in Kraft bleiben; nach diesem Zeitpunkt soll dann dem gesetzgebenden Rathe ein auf Erfahrung gegründeter Organisationsplan zur Sanction vorgelegt werden.

(Die Forts. folgt.)

Beilagen zu dem Abgabengesetz f. d. J. 1800.

6.

Bericht der Finanzcommission über die vorgeschlagene Grundsteuer, vom 8. November.

Die erste und vorzüglichste Abgabe, welche der Vollziehungsrath zu Deckung des Bedürfnisses für das Jahr 1800 vorschlägt, ist eine Grundsteuer zu 2 p. Ct. des Capitalwerths der Grundstücke, und 1 p. Ct. von den Gebäuden berechnet. (Art. 1. 2. 3.)

Die Würdigung des Capitalwerths der Liegenschaften u. der Gebäude soll geschehen, nach Anleitung der Kaufpreise und der gerichtlichen Schätzungen, welche sich in dem Zeitraum vom 1. Jenner 1800, bis dato vorfinden mögen, und mittelst einer verhältnißmäßigen Vertheilung des Gesamtwerts aller so gewürdigten Liegenschaften auf jede einzelne Besizung durch Sachverständige, die aus der Classe derjenigen Besizer gezogen sind, deren Liegenschaften und Gebäude durch Kaufpreise oder gerichtliche Schätzungen gewürdigt sich befinden. (Art. 4.)

Der Besizer bezahlt die Abgabe vom ganzen Capitalwerth, ohne Abzug der Schulden; er kann aber das pro rata seinem Unterpandsgläubiger auf dem Zins abrechnen.

Dies sind die Hauptzüge des Vorschlags der Vollziehung; der Detail bezieht sich in 30 Artikeln auf folgende Gegenstände:

1. Auf die nähere Bestimmung der Grundsteuerpflichtigen.

Alle Partikularen, nicht weniger alle Gemeindevwaltungen, Gesellschaften, Corporationen, Spitäler, Akademien, Schulen, die Grundstücke oder Gebäude besizen, sind der Grundsteuerpflicht unterworfen. (Art. 14.)

2. Auf die Mittel zur Kenntniß des Gegenstandes der Steuer zu gelangen.

Die Municipalität soll ein Register eröffnen (Art. 5.) Jeder Grundeigenthümer im Bezirk, soll unter dem Pönale der doppelten Auflage, binnen einer gegebenen Zeitfrist, die Anzeige seiner Liegenschaften und Gebäude darenin eintragen oder eintragen lassen. (Art. 6. 7.)

3. Auf die Mittel zur Kenntniß der Kaufpreise und Schätzungen seit 1780, als Maaßstab zur Bestimmung des Capitalwerths zu gelangen.

Der Eigenthümer soll seine Erwerbttitel (Art. 8.), so wie auch alle gerichtlichen Schätzungen seit 1780 (Art. 9.) seiner Anzeige beifügen. Wenn keine von diesem Zeitraum vorhanden sind, wohl aber ältere, so sollen diese dennoch beygefügt werden. (Art. 20.)

4. Auf die Form, die Bestimmung des Maaßstabes herauszubringen, nach dem die definitive Würdigung geschehen soll.

A. Ueberhaupt.

Der Kauf- oder Schätzungspreis wird auf das Register in die Schätzungs-Kolumme eingetragen. (Art. 10.)

Im Fall mehrerer Kaufpreisen oder Schätzungen, wird die Mittelzahl herausgezogen und eingetragen. (Art. 11.)

B. Insbefondere.

a. Im Fall der nemliche Titel auf mehrere Grund-